

**Satzung der Stadt Starnberg
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 20.12.2010

zuletzt angepasst durch Änderungssatzung vom 15.12.2020

Aufgrund Art. 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) und der Art. 2 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes in der Fassung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juni 2020 (GVBl. S. 286) und Art. 20 des Kostengesetzes in der Fassung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) folgende Satzung:

**Teil I
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Stadt Starnberg erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 1. Benutzungsgebühren (§ 4)
 2. Bestattungsgebühren (§ 5)
 3. Grabgebühren (§ 6)
 4. Sonstige Gebühren (§ 7)

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
 1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 3. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 4. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
 1. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 1 mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 2. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 2 mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt Starnberg,
 3. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 3 mit der Auftragserteilung,

4. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 4 mit der Zuteilung des Nutzungsrechts

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Teil II Gebühren

§ 4 Benutzungsgebühren

1. Benutzungsgebühr Leichenhaus je Tag	117,00 €
2. Benutzungsgebühr Aussegnungshalle inkl. Reinigung	326,00 €

§ 5 Bestattungsgebühren

Entgelte für Leistungen, die von einem von der Stadt Starnberg beauftragten Bestattungsinstitut erbracht werden, sind durch öffentlich-rechtlichen Bestattungsleistungsvertrag zwischen der Stadt Starnberg und dem Bestattungsunternehmen geregelt.

1. Sargbeisetzung

1.1 Erwachsene

1.1.1 Ausheben, Verfüllen und Abfuhr des Erdreiches bis 2m (einfach)	704,48 €
1.1.2 Ausheben, Verfüllen und Abfuhr des Erdreiches bis 2,50 m (tief)	786,59 €
1.1.3 Ausheben, Verfüllen und Abfuhr des Erdreiches bis 2m (einfach) mit Einbau einer Grabhülle	923,44 €
1.1.4 Transport des Sarges zum Grab, Versenken des Sarges	35,70 €

1.2 Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr

1.2.1 Ausheben, Verfüllen und Abfuhr des Erdreiches bis 2m	119,00 €
1.2.2 Transport des Sarges zum Grab, Versenken des Sarges	23,80 €

2. Urnenbeisetzung

2.1 Urnenbeisetzung im Erdgrab im Beisein der Angehörigen

2.1.1 Ausheben und Verfüllen des Grabplatzes, bis 1m Tiefe	320,11 €
2.1.2 Transport der Urne zum Grab, Versenken der Urne	35,70 €

2.2 Urnenbeisetzung in Urnenmauer

2.2.1 Öffnen und Schließen der Urnenmauer, Einstellen der Urne	320,11 €
2.2.2 Transport der Urne zur Mauer	35,70 €

2.3 anonyme Urnenbeisetzung

2.3.1 Ausheben und Verfüllen des Grabplatzes, bis 1 m Tiefe	107,10 €
2.3.2 Transport der Urne zum Grab, Versenken der Urne/Aschekapsel Urnenbestattungen in anonymen Urnengräbern sind grundsätzlich Sammelbestattungen, d.h. i.d.R. 5 Urnen	35,70 €
2.3.3 Auflösung einer Urnennische und Beisetzung im anonymen Urnenfeld je Urne	107,10 €

2.4 sonstige Beisetzungen

2.4.1	Beisetzung im Bereich still geborenes Leben Ausheben und verfüllen des Grabplatzes, bis 1m Tiefe inkl. Leichenträger, Transport und Versenken	11,90 €
2.4.2	Grabkammer Öffnen und Schließen (Sargbeisetzung/Urnenbeisetzung)	464,10 €
3.	Ausgrabungen / Umbettungen	
3.1	Exhumierung / Umbettung von Leichen, einschließlich öffnen, schließen und Wiedererrichten des Grabes	963,90 €
3.2	Exhumierung / Umbettung von Gebeinen, einschließlich öffnen, schließen Wiedererrichten des Grabes	963,90 €
3.3	Ausgrabung / Umbettung von Urnen, einschl. öffnen, schließen und Wiedererrichten des Grabes	201,11 €
4	Personal	
4.1	Einsatz von 4 Leichenträgern je Sargbeisetzung	238,00 €
4.2	Einsatz weiterer Leichenträger je Urnenbeisetzung	59,50 €
4.3	Aufschlag Personal pro angefangene Stunde bei Terminverzögerung ab einer halben Stunde ohne Verschulden der Stadt Starnberg	77,35 €
4.4	Leichenannahme, Übernahme und Aufbahrung eines Verstorbenen von einem Fremdbestatter im jeweiligen Friedhof	59,50 €
4.5	Urnenannahme, Entgegennahme, Prüfung und Aufbahrung der Urne von einem Fremdbestatter im jeweiligen Friedhof	23,80 €
5.	Bereitstellung von Leichenkühltruhen	
5.1	Kühlung des Leichnams im Waldfriedhof pro Tag	32,13 €

§ 6 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen für ein Grab in den einzelnen Friedhöfen und Sektionen je Grabstelle jährlich:

1.	Friedhof Hanfelder Straße	
	Einzelgrab 30 Jahre Ruhezeit	83,00 €
	Familiengrab 30 Jahre Ruhezeit	122,00 €
	Einzelgrab 40 Jahre Ruhezeit	83,00 €
	Familiengrab 40 Jahre Ruhezeit	122,00 €
2.	Waldfriedhof	
	Urnerdgrab	78,00 €
	Grabkammer	87,00 €
3.	übrige Friedhöfe	
	Einzelgrab	83,00 €
	Doppelgrab	122,00 €
	Kindergrab	gebührenfrei
	Urnerdgrab	76,00 €
	Baumgrabstätte	63,00 €
	Anonyme Urnengrabstätte (einmalig)	585,00 €
	Urnennische	92,00 €
	Still geborene Kinder (Feld)	gebührenfrei

- (2) Die Grabgebühren werden für die Dauer des Nutzungsrechts im Voraus erhoben.
- (3) Erstreckt sich eine Ruhezeit (§ 10 der Friedhofsatzung) über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist für die Differenzlaufzeit pro Jahr die jeweilige Grabgebühr nach Abs. 1 im Voraus zu entrichten. Beträgt die Differenzlaufzeit mehr als 15 Jahre, kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners für den 15 Jahre übersteigenden Zeitraum die jeweilige Grabgebühr bis zum Ende des Nutzungsrechts für die Restlaufzeit auch jährlich erhoben werden.
- (4) Bei Verlängerung eines Nutzungsrechts entsteht die Gebührenschuld neu. Maßgeblich ist die Grabgebühr nach der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Friedhofsgebührensatzung.
- (5) Eine Rückerstattung von Grabgebühren bei Verzicht auf ein bestehendes Grabnutzungsrecht erfolgt nicht.

§ 7 Sonstige Gebühren

- (1) Verwaltungsgebühren
 1. Ausstellen einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen 26,00 €
 2. Umschreiben der Graburkunde 23,50 €
 3. Zulassung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten (einmalig) 26,00 €
 4. Zulassung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten (auf Dauer) 100,00 €
 5. Zulassung zum Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen 26,00 €
- (2) Für die sonstigen Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in der Gebührensatzung eingestuft, vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu bemessen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Starnberg vom 01.07.2008, zuletzt geändert am 01.02.2009, außer Kraft. Für die Friedhofsgebührensatzung, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 26 vom 21.07.2010, wird die Nichtigkeit festgestellt.

Starnberg, den 15.12.2020
Stadt Starnberg

Patrick Janik
Erster Bürgermeister